

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfg) für die Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a. M. – Karlstadt B 27 – Ortsumgehung Wiesenfeld

Für das oben genannte Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.06.2022, Nr. 32-4354.3-1-11, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift der Stadt/Markt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft oder des Landratsamts)

Stadt Karlstadt, Zum Helfenstein 2, 97753 Karlstadt

in der Zeit (von – bis)

18.07.2022 bis 01.08.2022

während der Dienststunden (von – bis)

Montag – Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden

(„www.regierung.unterfranken.bayern.de“ > „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Staatsstraße St 2435 St 2437 Lohr a.M. – Karlstadt B 27: Neubau der Ortsumgehung Wiesenfeld“).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (Art. 36, 38 BayStrWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Karlstadt, 11.07.2022
Stadt Karlstadt

Michael Hombach
Erster Bürgermeister

